



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 33 vom 29.09.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung der Stimmkreisleiterin des Stimmkreises 203 Kelheim	383
Stadt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">• Wahlbekanntmachung zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023 der Stadt Kelheim	384



Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim

Die Stimmkreisleiterin
des Stimmkreises

Datum
26. September 2023

Nr. 203	Name Kelheim
-------------------	------------------------

Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreisausschusses

Der Stimmkreisausschuss tritt zu einer Sitzung

- am Donnerstag, den 12. Oktober 2023, um 10:00 Uhr,**
zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des 19. Bayerischen Landtags im
Stimmkreis,

- am Donnerstag, den 12. Oktober 2023, um 10:00 Uhr,**
zur Feststellung des Ergebnisses der 17. Wahl des Bezirkstags im Stimmkreis,

jeweils im **kleinen Sitzungssaal Zimmer EG.54 im Landratsamt Kelheim, Donaupark
12, 93309 Kelheim**

zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt (§ 88 Abs. 3 LWO).

Heuberger
Stimmkreisleiterin 203 Kelheim

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Kelheim ist in folgende 20 **Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1		Sozialstation, Pfarrhofgasse 1, 93309 Kelheim	Nein
2		Deutscher Hof, Bücherei, Alleestr. 21, 93309 Kelheim	
3		Schülerhort, Hohlweg 37 a, 93309 Kelheim	
4		Schülerhort, Hohlweg 37 a, 93309 Kelheim	
5		Wittelsbacher Mittelschule, Rennweg 67, 93309 Kelheim	
6		Wittelsbacher Mittelschule, Rennweg 67, 93309 Kelheim	
7		Wittelsbacher Mittelschule, Rennweg 67, 93309 Kelheim	
8		Kinderhaus a. d. Donau, Weltenburger Str.3, 93309 Kelheim	Nein
9		Grundschule Hohenpfahl, Affeckinger Str. 2, 93309 Kelheim	Ja
10		Grundschule Hohenpfahl, Affeckinger Str. 2, 93309 Kelheim	Ja
11		Pfarrheim Affecking, Schloßbuckel 7, 93309 Kelheim	Nein
12		Schützenheim Affecking, Affeckinger Str. 100, 93309 Kelheim	Nein
13		Vereinsheim Weltenburg, Wörthstr. 2, 93309 Kelheim	Nein
14		Feuerwehrhaus Staubing, Holzharlandener Weg 25, 93309 Kelheim	Ja
15		Feuerwehrhaus Thaldorf, Gottsackerweg 14, 93309 Kelheim	Ja
16		Grundschule Kelheimwinzer, Dorfring 2, 93309 Kelheim	Ja
17		Grundschule Kelheimwinzer, Dorfring 2, 93309 Kelheim	Ja
18		Herrnsaal, Gemeindehaus, Stiftstr. 1, 93309 Kelheim	Ja
19		Pfarrheim Kapfelberg, Marienplatz 6, 93309 Kelheim	Nein
20		Gasthaus Perzl, Lohstadt, Lohstr.10, 93309 Kelheim	

3. zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in

Briefwahl I, Altes Rathaus, Ludwigsplatz 15, 93309 Kelheim
 Briefwahl II, Altes Rathaus, Ludwigsplatz 15, 93309 Kelheim
 Briefwahl III, Rauchhaus, Ludwigsplatz 14, 93309 Kelheim
 Briefwahl IV, Rauchhaus, Ludwigsplatz 14, 93309 Kelheim
 Briefwahl V, Rauchhaus, Ludwigsplatz 14, 93309 Kelheim
 Briefwahl VI, Rauchhaus, Ludwigsplatz 14, 93309 Kelheim
 Briefwahl VII, Landkreis-VHS, Lederergasse 2, 93309 Kelheim
 Briefwahl VIII, Landkreis-VHS, Lederergasse 2, 93309 Kelheim
 Briefwahl IX, Landkreis-VHS, Lederergasse 2, 93309 Kelheim
 Briefwahl X, Landkreis-VHS, Lederergasse 2, 93309 Kelheim

zusammen.

Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**)
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreisesoder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Kelheim, den 26.09.2023

Gez. Schweiger
Erster Bürgermeister